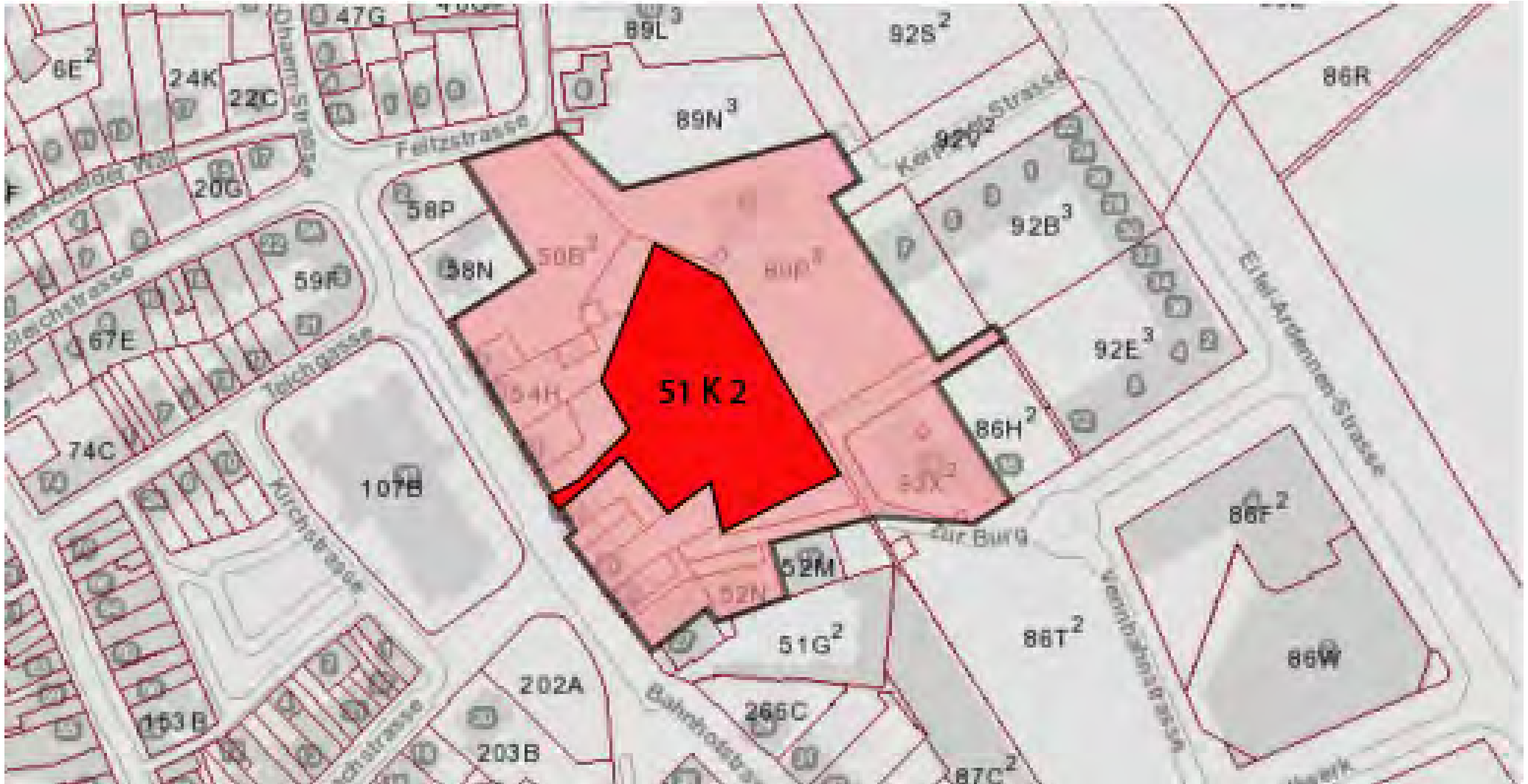


Erlass der Regierung der DG zur vorläufigen Unterschutzstellung des Areals „An der Burg“ in St. Vith vom 23.12.2020



Unter Schutz gestellte archäologische Stätte (Art. 3: « Innerhalb der Schutzzone sind nur die Handlungen und Arbeiten zulässig, die für die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Aufwertung des archäologischen Gutes, das unter diese Klassifizierungsordnung fällt, notwendig sind. Handlungen und Arbeiten, die diese Ziele nicht verfolgen, sind verboten » > Parzelle darf in ihrer Gesamtheit nicht bebaut werden)



Erweiterter Schutzbereich (Baumaßnahmen dürfen archäologische Stätte nicht gefährden; jegliche Erdbewegungen auf den betroffenen Parzellen müssen genehmigt und archäologisch begleitet werden.)